

LG Hagen: Herausgabe der Behandlungsunterlagen – vollständig, authentisch, eidesstattlich versichert?

Der Anspruch des Patienten gegen seinen behandelnden Arzt auf Herausgabe der Behandlungsunterlagen und Röntgenaufnahmen zur Vorbereitung eines Arzthaftungsprozesses stellt die Behandelnden stets vor die Frage, ob die Unterlagen in Kopie oder im Original vorzulegen sind, dauerhaft oder nur vorübergehend zu überlassen wären und eine Versicherung bezüglich der Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen eingefordert werden darf. Mit dieser Thematik hatte sich erst kürzlich das LG Hagen in seinem Urteil vom 11.08.2010 (Az.: 2 O 170/10) zu befassen.

In dem zur Entscheidung anstehenden Fall forderte der anwaltlich vertretene Patient den Arzt unter Fristsetzung und gegen die Erstattung der Kopierkosten auf, ihm die Arztberichte, Röntgenaufnahmen und Befunde herauszugeben. Der Arzt sandte die Unterlagen zu, woraufhin der Patient monierte, dass die Behandlungskartei fehle und die Unterlagen unvollständig seien. In der sich anschließenden Klage beantragte der Patient, den Arzt zu verurteilen, an ihn die Behandlungsunterlagen in Kopie herauszugeben, Zug um Zug gegen die Erstattung der von dem Arzt zu errechnenden Kopierkosten sowie die Abgabe einer Versicherung, dass die vorgelegten Unterlagen vollständig seien.

Herausgabe der Behandlungsunterlagen in Kopie

Das LG Hagen wies den Anspruch des Patienten auf die Herausgabe seiner Behandlungsunterlagen gegen Erstattung der Kopierkosten gemäß §§ 810, 611, 242 BGB zurück. Die Pflicht zur Herausgabe der Krankenunterlagen folgt als Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag und gebe dem Patienten als Ausdruck seines informatio-

nellen Selbstbestimmungsrechtes einen Anspruch gegen seinen behandelnden Arzt, anhand von Krankenunterlagen betreffend Anamnese, Diagnose und therapeutische Maßnahmen, zu erfahren, wie mit seiner Gesundheit umgegangen wurde, welche Daten sich dabei ergeben haben und wie man die weitere Entwicklung einschätzt. Diesbezüglich habe er das Recht, Einsicht in seine Unterlagen zu nehmen, diese dauerhaft zur Verwendung in Kopie zu erhalten Zug um Zug gegen die Erstattung der Kopierkosten (vgl. auch BGH Ur. v. 23.11.1982, Az.: VI ZR 222/79) bzw. entsprechend § 811 Abs.1, S. 2 BGB zu fordern, Original-Röntgenbilder vorübergehend seinem Rechtsanwalt als Vertrauensperson zu überlassen, da dieser als unabhängiges Organ der Rechtspflege eine besondere Zuverlässigkeitsgewähr bietet und als treuhänderischer Sachverwalter agiert (vgl. auch LG Kiel Ur. v. 30.03.2007, Az.: 8 O 59/06; OLG München Ur. v. 19.04.2001, Az.: 1 U 6197/00).

Vorliegend hatte der beklagte Arzt den Anspruch auf Herausgabe der Krankenunterlagen bereits dadurch erfüllt, dass er dem Patienten die Behandlungsunterlagen in Kopie zur Verfügung stellte, § 362 Absatz 1 BGB. Darüber hinaus stand dem Patienten aufgrund der Beweislastregeln kein Anspruch auf die Herausgabe seiner Behandlungsunterlagen in Kopie zu. Denn der Anspruch auf die Herausgabe der Behandlungsunterlagen setze nicht nur voraus, dass ein Behandlungsvertrag zwischen dem Patienten und dem Arzt besteht, sondern auch denknotwendig, dass sich der Arzt tatsächlich im Besitz der Unterlagen befinde. Es handele sich insoweit um anspruchsbegründende Merkmale, deren Vorliegen nach den herrschenden Prozessregeln durch den Patienten zu beweisen seien. Der Patient müsse als Anspruchsteller darlegen und bewei-

sen, dass der Arzt im Besitz weiterer Unterlagen sei und diese nicht herausgeb. Diesen Beweis habe der Patient nicht geführt, so dass seine Herausgabeklage als unbegründet abgewiesen wurde.

Eidesstattliche Versicherung der Vollständigkeit?

Entgegen der üblichen Rechtsprechung bejahte das LG Hagen jedoch den Anspruch auf die Abgabe einer Versicherung in Hinblick auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der angeforderten Unterlagen. Das Gericht ging von der Zulässigkeit und Begründetheit des Antrages entsprechend §§ 259 ff. BGB aus, so dass der Patient von dem beklagten Arzt die Versicherung über die Vollständigkeit der ausgehändigten Urkunden verlangen zu könne.

Kommentar

Die Entscheidung des Landgerichts Hagen zeigt die konsequente Umsetzung der zivilprozessrechtlichen Beweislastregeln in Hinblick auf das Verlangen des Patienten, die Unterlagen an ihn herauszugeben. In Hinblick auf die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung setzt sich das Landgericht Hagen jedoch in klarem Widerspruch zu den bisherigen Urteilen (vgl. auch LG Köln Urt. v. 15.05.1985, Az.: 25 O 595/84; OLG München Urt. v. 18.12.2008, Az.: 1 U 4438/08; ders. Urt. v. 16.11.2006, Az.: 1 W 2713/06) wonach der Arzt nicht verpflichtet sei, (eidesstattlich) zu versichern, dass die dem Patienten zugänglich gemachten Kopien der Behandlungsunterlagen diese vollständig abbilden und authentisch sind. Denn der Arzt ist dem Patienten weder rechenschaftspflichtig im Sinne von § 259 BGB noch schuldet er die Herausgabe eines Inbegriffs von Gegenständen im Sinne von § 260 BGB. Der Patient kann sich selbst dadurch Gewissheit verschaffen, dass er von seinem neben dem Herausgabeanspruch bestehenden Recht auf

Einsichtnahme in die Behandlungsunterlagen Gebrauch macht und diese mit den ausgehändigten Kopien vergleicht. Der Herausgabeanspruch des Patienten wird auch vor dem Hintergrund des vorbereitenden bzw. laufenden Arzthaftungsprozesses nicht entwertet, wenn man den Behandler nicht für verpflichtet hält, zu versichern, alle Unterlagen vollständig vorgelegt zu haben. Im Arzthaftungsprozess gilt ohnehin, dass es zu Lasten des Behandlers geht, wenn Unterlagen oder Röntgenbilder aus ungeklärten Gründen verschwunden sind. Der Patient ist in diesem Fall von dem ihm obliegenden Beweises für die Behauptung eines Behandlungsfehlers enthoben bzw. die Beweisführung wird ihm erleichtert. Denn es gehört zu den Organisationsaufgaben des Behandlers, Unterlagen über das Behandlungsgeschehen zu sichern und zu dokumentieren sowie dafür Sorge zu tragen, dass über den Verbleib der Unterlagen jederzeit Klarheit herrscht. Deswegen bewirkt das Fehlen der Röntgenbilder nach dem Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 15.01.1992, Az.: 3 U 145/91 sowie des Oberlandesgerichts München vom 19.04.2001, Az.: 1 U 6107/00 nur dann keine Beweislaste erleichterung für den Patienten, wenn sich der Behandelnde den Empfang der im einzelnen aufgeführten und korrekt bezeichneten Aufnahmen bestätigen ließ, ggf. Sicherungskopien anfertigte, die Aufnahmen mit Einschreiben per Rückschein versendete, dokumentierte, welcher Stelle er sie für welchen Zweck überließ, ob diese die Unterlagen zurücksendete und falls nicht, dokumentierte, dass er sich um die Rücksendung bemüht hat (vgl. BGH Urt. v. 21.11.1995, Az.: VI ZR 341/94; LG Kiel Urt. v. 30.03.2007, Az.: 8 O 59/06; OLG München Urt. v. 19.04.2001, Az.: 1 U 6197/00).

*Dr. Henrike John, Sindelfingen
john@rpped.de*

www.rpped.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpped.de

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.

